

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

13. Jahrgang

Laufende Nummer: 13

Ausgabetag:
18. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite

- Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS – EWS) vom 17. Dezember 2015 1
- Öffentliche Zustellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 15 ThürVwZVG 4

Nichtamtlicher Teil:

- - -

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

der

13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 17. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001 Nr. 8, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. 2013 Nr. 7, S. 194), des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82, 83) und §§ 1, 2, 7, 12 und 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. 2000 Nr.10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. 2014 Nr. 3, S. 82) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.12.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2005, durch die 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 25.11.2005, durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 19.10.2006, durch die 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.10.2007, durch die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.02.2008, durch die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom

25.11.2009, durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 23.03.2010, durch die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.07.2011, durch die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 18.07.2012, durch die 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 11.11.2013, durch die 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 21.03. 2014 und durch die 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 05.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 13 („Grundgebühr für Schmutzwasser“) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Grundgebühr (GG) wird bei anschließbaren Grundstücken nach der unter Absatz 2 dargestellten Formel unter Berücksichtigung der verwendeten Wasserzähler sowie eines Progressionsfaktors (f_p) von 1 berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Bei Verbundzählern wird die Grundgebühr des größeren Zählers erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$$GG_{Q_n x} = GG_{Q_n 2,5} * \left[\left(\frac{Q_n x}{Q_n 2,5} \right) + f_p * \left(\left(\frac{Q_n x}{Q_n 2,5} \right) - 1 \right) \right]$$

$Q_n 2,5$	Nenndurchfluss des Wasserzählers 2,5 m ³ /h
$Q_n x$	Nenndurchfluss des Wasserzählers x m ³ /h
$GG_{Q_n 2,5}$	Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n = 2,5$ m ³ /h
$GG_{Q_n x}$	Grundgebühr für einen Wasserzähler mit $Q_n = x$ m ³ /h
f_p	Progressionsfaktor: 1
x	steht für 2,5;6,0;10,0;15,0;25,0;40,0;60,0;150,0

Für die Grundgebühr des Wasserzählers $Q_n 2,5$ wird der Betrag von 132,00 Euro/Jahr zugrunde gelegt.

Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Zählergröße in Q_n	Dauerdurchfluss Zählergröße in Q_3	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4,0 m ³ /h	132,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	501,60 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis 16,0 m ³ /h	924,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	bis 25,0 m ³ /h	1.452,00 Euro/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	bis 40,0 m ³ /h	2.508,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	bis 63,0 m ³ /h	4.092,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	bis 100,0 m ³ /h	6.204,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	bis 250,0 m ³ /h	15.708,00 Euro/Jahr

- (3) Verfügt das Grundstück über keinen Trinkwasseranschluss, wird eine Grundgebühr in Höhe der für die kleinste der vorstehenden Zählergrößen bestimmten Gebühr erhoben.“

2. § 13a („Grundgebühr für Fäkalschlammentsorgung“) wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	132,00 Euro/Jahr
bis zu 12 m ³	264,00 Euro/Jahr
bis zu 24 m ³	528,00 Euro/Jahr.“

3. § 14a („Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser“) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 0,97 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

4. § 15 („Beseitigungsgebühr“) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt

- a) 15,20 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 24,64 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungsermächtigung

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach der Ausfertigung und Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der nach der vorgenannten Satzungsänderung vorliegenden Fassung als Volltextfassung erneut bekannt zu machen.

Bad Langensalza, 17. Dezember 2015

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

- Siegel -

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Untere staatliche Verwaltungsbehörde -, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 16. Dezember 2015 die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 14. Dezember 2015 beschlossene 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) aufsichtsbehördlich genehmigt.

In der Genehmigung steht weiter: Die Satzung kann nach Eingang dieses Bescheides ausgefertigt und anschließend bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (BGS-EWS) vom 17. Dezember 2015 wird mit der im Vorabschnitt benannten Verfügung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Untere staatliche Verwaltungsbehörde - Fachdienst Kommunalaufsicht - vom 16. Dezember 2015 öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, den 18. Dezember 2015

Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Zustellungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 15 ThürVwZVG

Gebühren-/Beitragsbescheid /Zahlungsaufforderung vom	Bescheid-/ Reg.-Nr.	Name	Letzte bekannte Anschrift
14.12.2015	37/216020/357201	unbekannte Erben der Frau Erika Henning	Hauptstraße 44, 99631 Weißensee, OT Ottenhausen
14.12.2015	37/216044/357191	unbekannte Erben der Frau Elisabeth Hoffmann und des Herrn Max Hoffmann	99958 Tonna, OT Gräfentonna
14.12.2015	37/216031/357199	Welt der freien Zeit e. V.	Rosenstraße 22, 39615 Seehausen
14.12.2015	37/215954/357196	unbekannte Erben des Herrn Willi Prochatschek	99947 Schönstedt
14.12.2015	37/215955/357192	unbekannte Erben des Herrn Franz Karl	Trift 175, 99958 Tonna, OT Burgtonna
14.12.2015	37/215960/357193	unbekannte Erben der Frau Ida Krauslach und des Herrn Otto Krauslach	99100 Gierstädt, OT Kleinfahner
14.12.2015	37/215958/357194	unbekannte Erben der Frau Nelly Neuwirth	Backsberg 100 B, 99958 Großvargula
14.12.2015	37/215956/357195	unbekannte Erben der Frau Elly Stroßyck	Angergasse 51, 99100 Gierstädt, OT Kleinfahner
14.12.2015	37/216553/357197	unbekannte Erben des Herrn Karl Hoffmann	99955 Blankenburg
11.12.2015	4104189/ 160984	Andreas Bohn	Kirchheilinger Straße 18 C, 99947 Bad Langensalza, OT Merxleben
11.12.2015	4106215/ 160985; 160986	Andreas Bohn	Kirchheilinger Straße 18 C, 99947 Bad Langensalza, OT Merxleben
16.12.2015	4108705/ 161281; 161283	unbekannte Erben des Herrn Willi Prochatschek	99947 Schönstedt
16.12.2015	4108705	unbekannte Erben des Herrn Willi Prochatschek	99947 Schönstedt
18.12.2015	4108350	unbekannte Erben des Herrn Jürgen Werlich	Eisenacher Straße 16, 99947 Bad Langensalza

Für die vorbezeichneten Personen ist ein Gebührenbescheid für Abwasser (Niederschlagswasser), Beitragsbescheid und/oder Zahlungsaufforderung unter der jeweils angegebenen Bescheid-/Reg.-Nummer ergangen, welcher nicht zugestellt werden konnte.

Die o. a. Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Zahlungsaufforderungen werden daher gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i. V. m. § 122 Abs. 5 AO i. V. m. § 15 ThürVwZVG für den Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut" öffentlich zugestellt.

Die Beitrags- und Gebührenbescheide sowie Zahlungsaufforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 3 ThürVwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushängens (Bekanntmachung der Benachrichtigung) zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminsäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden beim:

Abwasserzweckverband
"Mittlere Unstrut"
Hüngelsgasse 13
99947 Bad Langensalza

Das Schriftstück kann zu den Sprechzeiten (dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und vom 13.30 bis 17.30 Uhr bzw. donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 03603 8407-57) abgeholt bzw. eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.